

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG**  
**Öffentliche Bekanntmachung**  
**(Geflügelspezialitäten Steinfeld GmbH & Co.KG, Steinfeld)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 24.2.2021 — OL 20-091-01 —**

Die Firma Geflügelspezialitäten Steinfeld GmbH & Co.KG, Honkomper Weg 9, 49439 Steinfeld, hat mit Schreiben vom 11.06.2020 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Schlachten von Geflügel mit einer derzeitigen Schlachtkapazität von 140 t/d Lebendgewicht auf dem Grundstück in 49439 Steinfeld, Gemarkung Steinfeld, Flur 8, Flurstück(e) 119/5, 119/6, 132/6, 132/8, 132/10, 134/7, 302/2, 303/2 beantragt.

Gegenstand der Änderung ist eine Kapazitätserhöhung von 140 t/d Lebendgewicht auf 280 t/d Lebendgewicht durch folgende Maßnahmen:

- rollierende Pausen statt wie bisher eine gleichzeitige Pause, dadurch können 7.000 Tiere pro Tag (konventionelle Tiere) mehr geschlachtet werden;
- eine zweite Schicht von 7 Stunden zum Schlachten von 7.000 Biotieren pro Stunde (49.000 Tiere pro Tag, 122,5 t/d Lebendgewicht) , diese sollen nicht zerlegt und filetiert werde.

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden.

Die beantragten Änderungen der Anlage bedürfen der Genehmigung gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 7.2.1EG des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) - sogenannte Industrieemissions-Richtlinie - (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25). Ein maßgebliches BVT-Merkblatt mit Schlussfolgerungen existiert für diese Anlagenart derzeit noch nicht.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Für das Vorhaben liegen dem GAA Oldenburg derzeit folgende entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen vor:

- Geruchstechnische Untersuchung zur Ermittlung der Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen,
- Schalltechnischer Bericht zu den Auswirkungen durch die geplante Erhöhung der Schlachtzahlen,
- Untersuchung zur Ermittlung der Stickstoffdeposition,
- Stellungnahme der Gemeinde Steinfeld v. 02.12.2020,
- Stellungnahme des Landkreises Vechta v. 08.02.2021, ergänzt per Mail v. 23.02.2021.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. mit Nummer 7.13.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbständig angefochten werden kann.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV, liegen vom **15.03.2021 bis zum 14.04.2021** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 425, während der Dienststunden

montags bis donnerstags  
freitags

07.30 bis 16.00 Uhr und  
07.30 bis 13.00 Uhr

sowie

**Rathaus der Gemeinde Steinfeld** (Zi. 35), Am Rathausplatz 13, 49439 Steinfeld, während der Dienststunden

montags bis donnerstags  
freitags

07.30 bis 13.00 Uhr und  
14.00 bis 17.00 Uhr sowie  
07.30 bis 12.30 Uhr.

**Vor dem Hintergrund der Covid-19-Pandemie ist eine Einsichtnahme in die Antragsunterlagen nur nach telefonischer Terminabsprache (0441/799-2382 beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg und 05492/86-0 bei der Gemeinde Steinfeld) und unter Beachtung der geltenden Schutzmaßnahmen möglich.**

Diese Bekanntmachung und die Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg – Emden – Osnabrück“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am 15.03.2021 und endet mit Ablauf des 14.05.2021, schriftlich oder elektronisch (entsprechend § 3 a Abs. 2 VwVfG) bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin/dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

Mittwoch, dem 09.06.2021, ab 14:00 Uhr  
in der Aula der Don-Bosco-Schule Steinfeld,  
Am Mühlenbach 5,  
49439 Steinfeld

erörtert. Sollte die Erörterung am 09.06.2021 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt. Kann der Erörterungstermin wegen der geltenden Beschränkungen aufgrund der Covid-19-Pandemie nicht durchgeführt werden, wird eine Online-Konsultation nach § 5 PlanSiG durchgeführt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.